

Preisblatt
Architekten- und Fachplanungsleistungen für das Rechenzentrum
und Umbau Dienststelle in Königstein
Los 2 TGA HLS

1. HOAI-Honorar für Grundleistungen gem. § 3.1.1 Ingenieurvertrag

- a) Für das Honorar, welches sich nach der HOAI berechnet, gelten folgende Honorargrundlagen:

Anlagengruppe	Honorarzone	Honorarsatz
	gem. §§ 5, 56 Abs. 2 bis 4 HOAI i.V.m. Anlage 15.2 HOAI	Angebotener Auf- bzw. Abschlag auf den
§ 53 Abs. 2 Nr. 1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	II	Basishonorarsatz*
§ 53 Abs. 2 Nr. 2 Wärmeversorgungsanlagen	II	Basishonorarsatz*
§ 53 Abs. 2 Nr. 3 Lufttechnische Anlagen	II	Basishonorarsatz*
§ 53 Abs. 2 Nr. 8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	II	Basishonorarsatz*

In die angebotenen Auf- bzw. Abschläge sind sowohl sämtliche im Vertrag bezeichneten zusätzlichen Planungsvorgaben sowie sämtliche Nebenkosten gemäß § 14 HOAI als auch ein etwaiger Umbau-/Modernisierungszuschlag gem. § 6 Abs. 2 HOAI einzukalkulieren. Diese werden nicht zusätzlich darüber hinaus vergütet.

- b) **Der Bieter bietet folgenden prozentualen Auf- bzw. Abschlag auf den Basishonorarsatz an:**



% bezogen auf das jeweilige HOAI-/RiFT-Honorar für Grundleistungen.

(Bitte Aufschlag mit „+“ und Abschlag mit „-“ kennzeichnen)

* Basishonorarsatz gem. § 56 Abs. 1 HOAI bzw. der erweiterten Honorartabelle nach RiFT als Ausgangswert zur Ermittlung des angebotenen Honorars durch Angabe des prozentual angebotenen Auf- bzw. Abschlags gemäß Ziffer 1.b) dieses Preisblattes

c) **Anrechenbare Kosten**

Das Honorar richtet sich gemäß § 6 Abs. 1 HOAI nach den auf Grundlage der DIN 276, Stand 2008 – DIN 276 [2008-12] zu ermittelnden anrechenbaren Kosten des Objekts nach §§ 4, 54 HOAI auf **Basis der Kostenberechnung**. Die Honorarermittlung erfolgt dabei auf Grundlage der Honorartafeln der bei Vertragsschluss gültigen HOAI bzw. soweit diese Tafelwerte überschritten, werden auf Grundlage der bei Vertragsschluss gültigen Richtlinien der staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RiFT).

Für die Angebotsabgabe ist vorläufig von folgenden anrechenbaren Kosten auszugehen:

Anrechenbare Kosten KG 400	Anrechenbare Kosten (Netto)
KG 410 Abwasser ...	85.084,03
KG 420 Wärme ...	198.529,41
KG 430 RLT ...	198.529,41
KG 480 GLT ...	85.084,03

**2. Pauschal-Honorar für Besondere Leistungen sowie Besondere optionale Leistungen
gem. § 3.1.3 des Ingenieurvertrags**

HINWEIS: Die Pauschalhonorare sind netto sowohl mit allen im Vertrag bereits definierten zusätzlichen Planungs-/Zielvorgaben sowie sämtlichen Nebenkosten als auch etwaigen Umbau-/Modernisierungszuschlägen anzugeben. Diese werden nicht zusätzlich darüber hinaus vergütet.

<u>Besondere Leistungen /</u> <u>Besondere optionale Leistungen</u>	Netto-Pauschalhonorar
Erstellen des technischen Teils eines Raumbuches	€
Fortschreiben des technischen Teils des Raumbuches	€
Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchsplanung	€
Ausschreibung von Wartungsleistungen, soweit von bestehenden Regelwerken abweichend (nur Option)	€
Prüfen und Werten von Nebenangeboten (nur Option)	€
Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claimabwehr) (nur Option)	€
Fortschreiben der Ausführungspläne (zum Beispiel Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis zum Bestand	€
Schlussrechnung (Ersatzvornahme) (nur Option)	€

3. Stundenhonorar gemäß § 5.2 des Ingenieurvertrags

HINWEIS: Die Honorarangebote für die Stundensätze sind netto mit allen Nebenkosten und etwaigen Umbau-/Modernisierungszuschlägen anzugeben. Eine gesonderte Vergütung erfolgt insofern nicht.

- für den AN (nur Geschäftsführer/Inhaber des Büros) €
- für den Projektleiter €
- für den Assistenten und Planer €
- für den technischen Zeichner € .